

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 7129
Entscheid Nr. 193/2019 vom 28. November 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1047 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Westflandern, Abteilung Kortrijk.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 12. Februar 2019, dessen Ausfertigung am 22. Februar 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Westflandern, Abteilung Kortrijk, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1047 des Gerichtsgesetzbuches insbesondere gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen Gesetzesbestimmungen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention (u.a. Artikel 6) und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (u.a. Artikel 14), insofern der Gesetzgeber einen doppelten Rechtszug organisiert, die Rolle des Richters im Falle eines Versäumnisurteils beschränkt (Artikel 806 des Gerichtsgesetzbuches) und die Möglichkeit des Einspruchs in Zivilsachen auf Verfahren, die in erster und letzter Instanz entschieden werden, beschränkt, wobei sie in Verfahren mit doppeltem Rechtszug ausgeschlossen ist, und sie in Strafverfahren auf Fälle höherer Gewalt beschränkt? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Absatz 1 vom Artikel 1047 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 143 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 « zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz » (« Potpourri V-Gesetz » genannt):

« Vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen kann gegen jedes in letzter Instanz ergangene Versäumnisurteil Einspruch eingelegt werden ».

Aus dieser Abänderung ergibt sich, dass Versäumnisurteile in Zivilsachen, gegen die Berufung eingelegt werden kann, gemäß Artikel 1050 des Gerichtsgesetzbuches nur noch mit letzterem Rechtsmittel angefochten werden können, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

In Bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Recht auf Zugang zum Richter

B.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung kann abgeleitet werden, dass der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 1047 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere im Lichte von Artikel 806 des Gerichtsgesetzbuches, befragt wird, sofern diese Bestimmung die Möglichkeit zur Einlegung eines Einspruchs auf Versäumnisurteile beschränke, die in letzter Instanz erlassen worden seien.

B.3.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.3.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.3. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert das Recht auf Zugang zum Richter. Dieses Recht wird ebenfalls durch Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und durch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gewährleistet.

Das Recht auf Zugang zum Richter garantiert dem Rechtsuchenden, dass er von einem unabhängigen und unparteiischen Richter angehört wird.

Das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen Richter ist jedoch kein absolutes Recht und kann Beschränkungen unterliegen, insbesondere um eine geordnete Rechtspflege und die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet nicht das Recht auf einen doppelten Rechtszug. Außer in Strafsachen besteht außerdem kein allgemeiner Grundsatz, der eine solche Garantie beinhaltet.

B.4.1. Durch die Beschränkung der Einspruchsmöglichkeit auf Versäumnisurteile, gegen die keine Berufung eingelegt werden kann, wollte der Gesetzgeber die endgültige Streitbeilegung fördern (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2259/001, SS. 117-118) und es dementsprechend ermöglichen, dass das Gerichtsverfahren entsprechend Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen werden kann. Dieses Ziel ist legitim.

B.4.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass das Abstellen auf die Möglichkeit zur Einlegung einer Berufung gegen das Versäumnisurteil als Unterscheidungskriterium auf einer Anregung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats beruht:

« Si le but de l’auteur de l’avant-projet est effectivement de réduire les possibilités de faire opposition, il apparaît que la suggestion selon laquelle le défaut ne serait pas admis en cas de possibilité d’un appel rencontrerait de manière adéquate le but poursuivi sans restreindre de façon trop significative le droit d’introduire au moins un recours ordinaire » (ebenda, S. 378).

Dieses Kriterium ist objektiv.

B.4.3. Die Maßnahme, keinen Einspruch gegen ein Versäumnisurteil zuzulassen, gegen das Berufung eingelegt werden kann, ist auch im Lichte des vom Gesetzgeber verfolgten Ziel, das Verfahren nicht unnötig zu verzögern und das Erfordernis, das Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen, zu beachten, sachdienlich.

B.4.4. Die Folgen der fraglichen Bestimmung sind vor dem Hintergrund des verfolgten Ziels schließlich nicht unverhältnismäßig.

Der Einspruch ist ein gewöhnliches Rechtsmittel, das der in Abwesenheit verurteilten Person geboten wird, um von dem Rechtsprechungsorgan, das in Abwesenheit geurteilt hat,

eine neue Entscheidung nach einer kontradiktorischen Verhandlung zu erhalten. Gegen ein Versäumnisurteil, das nicht in letzter Instanz erlassen wurde, kann jedoch weiterhin Berufung eingelegt werden, die der betreffenden Person die Möglichkeit gibt, ihre Verteidigungsrechte uneingeschränkt auszuüben.

B.5.1. Die Tragweite von Artikel 806 des Gerichtsgesetzbuches ändert nichts an dieser Beurteilung. Artikel 806 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Im Versäumnisurteil gibt der Richter den Klagen oder Verteidigungsmitteln der erschienenen Partei statt, sofern das Verfahren, diese Klagen oder Mittel nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, einschließlich der Rechtsregeln, die der Richter kraft des Gesetzes von Amts wegen anwenden kann ».

B.5.2. In seinem Entscheid Nr. 72/2018 vom 7. Juni 2018 hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« Artikel 806 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 12 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ».

B.5.3. Der vorerwähnte Entscheid Nr. 72/2018 wurde wie folgt begründet:

« B.5.2. Die fragliche Bestimmung beschränkt die Ermessensbefugnis des im Versäumniswege befindenden Richters, indem sie ihn anweist, den Klagen oder Verteidigungsmitteln der erschienenen Partei stattzugeben, es sei denn, das Verfahren, diese Klagen oder Mittel verstoßen gegen die öffentliche Ordnung. Das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen Richter ist jedoch kein absolutes Recht und kann Beschränkungen unterliegen, insbesondere um eine geordnete Rechtspflege und die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

B.6.1. Wie aus den in B.1.3 und B.1.4 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, wurde Artikel 806 des Gerichtsgesetzbuches mit der Absicht des Gesetzgebers begründet, eine Kontroverse in der Lehre und Rechtsprechung über den Umfang der Befugnisse des im Versäumniswege befindenden Richters zu beenden und Diskriminierungen zwischen den Rechtsuchenden zu vermeiden. Die fragliche Maßnahme ist hinsichtlich dieser Zielsetzung sachdienlich.

Der Gerichtshof muss außerdem prüfen, ob die fragliche Beschränkung keine unverhältnismäßigen Folgen für den säumigen Rechtsuchenden hat.

B.6.2. Aus den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung geht hervor, dass der Gesetzgeber es dem Richter, der im Versäumniswege entscheidet, überlassen hat, den Begriff der öffentlichen Ordnung, der es ihm gestattet, den Klagen oder Verteidigungsmitteln der erschienenen Partei nicht stattzugeben, weiter zu präzisieren:

‘ En principe, le juge peut décider librement de ce qui est d’ordre public, mais la Cour de cassation a le dernier mot; de plus, il s’agit d’un concept évolutif et il convient donc de laisser toute liberté au juge ’ (*Doc. parl.*, Chambre, 2014-2015, DOC 54-1219/005, pp. 100-101).

B.6.3. Aus ihnen geht ebenfalls hervor, dass der Gesetzgeber sich mit der Frage befasst hat, was mit offenkundig übermäßigen Klagen im Fall des Versäumnisses des Beklagten geschieht:

‘ [Un membre] revient sur l’exemple précité de la présidente du tribunal de la famille : on demande à un justiciable dont les revenus sont de 1 100 euros de payer une pension alimentaire de 1 000 euros, ce qui est évidemment excessif. Mais, cette demande est-elle contraire à l’ordre public ?

Le ministre répond que, lorsqu’il est prévu que le juge doit intervenir d’office, les choses sont simples. En revanche, il subsiste une catégorie ouverte ‘ ordre public ’. La Cour de cassation considérera peut-être un jour que le cas évoqué est contraire à l’ordre public - comme ce fut le cas dans les années 60 en ce qui concerne les clauses pénales excessives. Cette marge d’appréciation doit être réservée à la jurisprudence ’ (*ibid.*, p. 101).

B.7. Durch seinen im Verweisungsentscheid erwähnten Entscheid vom 13. Dezember 2016, hat der Kassationshof geurteilt:

‘ 4. Il résulte de la genèse légale de cette disposition que le législateur a confié au juge le soin de préciser la notion d’ordre public.

5. Ce qui touche aux intérêts essentiels de l’État ou de la communauté ou détermine dans le droit privé les fondements juridiques sur lesquels repose l’ordre économique ou moral de la société est d’ordre public.

6. Dans le contexte de l’article 806 du Code judiciaire, faire droit à une demande manifestement non fondée ou à une défense manifestement non fondée est contraire à l’ordre public.

7. Le juge statuant par défaut qui n’accueille pas les demandes ou moyens de défense de la partie comparante, est tenu de constater que l’accueil de ces demandes ou moyens est contraire à l’ordre public ’ (Cass., 13 décembre 2016, P.16.0421.N).

B.8.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung, der in Artikel 806 des Gerichtsgesetzbuches enthalten ist, es dem im Versäumniswege befindenden Richter ermöglicht, Klagen nicht stattzugeben, bei denen er feststellt, dass sie offenkundig unbegründet oder offenkundig übermäßig sind.

B.8.2. Die fragliche Bestimmung verletzt daher das Recht auf Zugang zum Richter, das durch Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet ist, nicht in unverhältnismässiger Weise ».

B.5.4. Aus diesem Entscheid ergibt sich, dass Artikel 806 des Gerichtsgesetzbuches die Rechtsprechungsbefugnis des im Versäumniswege urteilenden Richters nicht auf unverhältnismäßige Weise beschränkt. Ungeachtet des Umfangs der Beurteilung des Richters im Versäumnisurteil, das nicht in letzter Instanz erlassen wurde, bleibt außerdem die Möglichkeit unberührt, gegen dieses Urteil Berufung einzulegen, in deren Rahmen mit voller Rechtsprechungsbefugnis entschieden wird.

B.6. Artikel 1047 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische.

In Bezug auf den Vergleich mit dem Strafverfahren

B.7.1. Schließlich geht aus der Begründung der Vorlageentscheidung hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof auch zur Vereinbarkeit von Artikel 1047 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, weil er eine Ungleichbehandlung bewirke zwischen Personen, gegen die im Rahmen eines Zivilverfahrens ein Versäumnisurteil ergehe, und Personen, die im Rahmen eines Strafverfahrens im Versäumniswege verurteilt worden seien.

B.7.2. Der Ministerrat trägt vor, dass die beiden fraglichen Kategorien von Personen aus dem Grunde nicht vergleichbar seien, dass das Zivil- und das Strafverfahren sich in Bezug auf die jeweils zugrunde liegende Philosophie dieser Verfahren voneinander unterscheiden.

B.7.3. Obwohl das Zivil- und das Strafverfahren jeweils unterschiedliche Ziele verfolgen und deren Gegenstände sich wesentlich voneinander unterscheiden, kann auch ein Verurteilter gegen eine von einem Strafgericht ausgesprochene zivilrechtliche Verurteilung Einspruch einlegen.

Die im Rahmen eines Zivilverfahrens im Versäumniswege verurteilte Person befindet sich daher in einer Situation, die mit der einer Person vergleichbar ist, die im Rahmen eines Strafverfahrens verurteilt wurde.

B.7.4. Das Wesen und der Zweck des Einspruchs bestehen darin, die uneingeschränkte Ausübung der Verteidigungsrechte durch eine Person zu ermöglichen, die wegen ihrer Abwesenheit möglicherweise nicht alle Elemente einer Rechtssache kennt oder sich zumindest nicht dazu hat äußern können.

B.7.5. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.7.6. Aus der Prüfung des ersten Teils der Vorabentscheidungsfrage hat sich bereits ergeben, dass die fragliche Bestimmung das Recht auf Zugang zum Richter nicht auf unverhältnismäßige Weise beschränkt.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1047 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit dessen Artikel 806 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. November 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen